

Merkblatt
Wohnungswechsel/Umzug in das Stadtgebiet von Herne
Stand 01.01.2016

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Leistungssachgebiet, damit dort Notwendigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

Vor Abschluss eines Mietvertrages sollte grundsätzlich die Zusicherung des Job-Centers Herne zu den Aufwendungen eingeholt werden (§ 22 Abs. 4 SGB II).

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob der Wohnungswechsel

1. **erforderlich** ist und
2. die Unterkunftskosten **angemessen** sind.

Bei fehlender Zusicherung zur Anmietung der Wohnung ist das JobCenter Herne nicht zur Übernahme von mit dem Umzug verbundenen Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen) verpflichtet! Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht!

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und seinen individuellen Verhältnissen; insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand.

Innerhalb des Stadtgebietes von Herne können derzeit folgende Höchstbeträge für Unterkunftskosten einschl. **Nebenkosten/ ohne Heizkosten**, anerkannt werden:

Haushaltsgröße (Personenzahl)	Mietobergrenze (angemessene Kaltmiete einschl.Nebenkosten / ohne Heizkosten)
1 Person	386,10 €
2 Personen	467,50 €
3 Personen	556,60 €
4 Personen	650,10 €
5 Personen	742,50 €
jede weitere Person	+ 89,10 €

Dieses Merkblatt ist keine Kostenzusage für einen Umzug